§. 67.

Lothar Wilhelm Ernst, der jüngste Sohn des Grafen Ludwig von Rödelheim, succedirte daselbst 1716 dem Vater. Er war geboren am 3. Nov. 1703 und ertrank am 13. April 1722 in der Nidda bei Rödelheim. Mit ihm erlosch der Rödelheimer Zweig.

§. 68.

Wilhelm Carl Ludwig, geb. am 3. Februar 1699, succedirte seinem Vater Ludwig Heinrich in der Grafschaft Rödelheim 1728. Er studirte zu Gießen 1717 und die folgenden Jahre. Im Jahre 1728 entstand ein Streit mit seinen Brüdern wegen des Erstgeburtrechtes, wobei er jedoch geschützt wurde[1]).

Diese Successionsstreitigkeit mit seinen beiden Brüdern beizulegen, erging von Seiten des Kaisers folgendes Schreiben an den Grafen von Hanau: „Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Wohlgeborner lieber getreuer: Gleich wie Wir Dich zu gütlicher Hinlegung des zwischen denen von weiland Ludwig Heinrich Grafen zu Solms hinterlassenen dreien Söhnen in pto. Succesionis entstandener Streitigkeit zu Unserem Kaiserl. Commissarium ohnlängst angeordnet haben; also lassen Wir gnädigst Dir Abschrift zu Deinem weiteren Unterricht hiemit anfügen, das, was zu dieser Angelegenheit wegen bei Uns des Oberrheinischen Kreisdirectores Lbd. Lbd. unterm anderten Decembris jüngsthin vorgestellt haben: die weilen nun aus jetzt erwähnter Vorstellung zu ersehen, was maßen Sie Zergliederung der sehr geringen Rödelheimischen Land- und Reichslehen nicht allein zum völligen Verfall dieser alten Gräflichen Familie gereichen, sondern auch dem Publico vor höchst nachtheilig aus den beigefügten Ursachen wegen Abführung der Reichs- und Kreispraestandorum und anderer besonderer inconvenientien erkennen, und daher zu Abkehrung sothanen mancherlei praejuditz mit Eröffnung ihres räthlichen Ermessens damit die Zergliederung dieser immediaten Reichs Graf- und Herrschaft, nicht so schlechterdings bewerket, sondern so viel thunlich unter einem Haupt beisammen gehalten, mithin dem ältesten Brudern die Regierung, auch Regalien

[1]) Mosers Solms. Staatsrecht. Cap. II. §. 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Juris-dictions-Uebung allein gelassen, hingegen denen jüngeren Brüdern eine proportionirliche rata von den Gefällen richtig ausgefolgert werden mögte, Ihre unmaßgebliche Erinnerung anzuzeigen, sich von obhabendem Kreis-Ausschreib-Amt wegen gemäßiget erachtet haben. Als hegen Wir zu der Dir beiwohnenden Klugheit und Liebe vor den gemeinen Nutzen, das gnädigst Kaiserliche Vertrauen, Du werdest in der Vollbringung dieses Commissions-Geschäfts die angeregte Vorstellung derer beiden ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises dergestalt in Ueberlegung mit zu nehmen Dir sorgfältig angelegen sein lassen, daß Du der verwittibten Mutter, als Vormünderin der beiden jüngsten Söhne, die aus der verlangten Theilung der Rödelheimischen Grafschaft zu befahrenden verderblichen Folgerungen, wie solche Dir selbst aus dem wahren Befund der untersuchten Einkünfte am besten bekannt sein werden, umständlich eröffnet, und die in pto. successionis obschwebende Mißhelligkeit, auf solche billige Maaß wodurch angedeutetes praejudiz des Oberrheinischen Kreises halber, und der innerliche Verfall dieses alten Gräfl. Hauses verhütet, vor die Wohlfahrt aber und Erhaltung des Standes deren beiden jüngeren minderjährigen Söhne, so gut und sicher, als es die vorher genau zu erkundigende Beschaffenheit derer sämmtlichen jährlichen Erträgnisse und onerum publicorum dieser unmittelbaren Reichsherrschaft erleiden kann, zugleich wohl gesorget und Ihnen allenthalben auf eine beständige Weise prospiriret, auch allen künftigen Beschwerlichkeiten und Irrungen unter denen dreien Gebrüdern vorsichtiglich vorgebogen werde, gütlich zu vertragen und abzuthun, ungesparten Fleises trachten mögest. Und seind wir schließlich von Dir des Berichts über den Vollzug dessen allensampt räthlichen Gutachten und beigefügten Commissions-Protocoll fordersamst gewärtig. Daneben Wir Dir mit Kaiserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben, geben in Unserer Stadt Wien den zehnten Januarii Anno Siebenzehnhundert neun und zwanzig, Unserer Reiche, des Römischen im achtzehenten, des Hispanischen im Sechs und Zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen ebenmäßig im Achtzehnten.

Carl.

vt. Gr. v. Schönborn.

Ad mandatum Sac.ae Caes.a
Majestatis proprium.
A. H. v. Glandorf.
mpria."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einer der Vormünder der beiden jüngeren Söhne des Grafen Friedrich Carl zu Stolberg und die Vormünderin Wittwe wendeten sich nun, nachdem dieses Schreiben bekannt geworden war, an die Solmsischen Agnaten mit der Beschwerde gegen den ältesten Sohn Wilhelm Carl Ludwig, der doch das Hausgesetz von 1578 beschworen habe, in welchem ausdrücklich verordnet sei, „daß, auf den Fall einiger in der Familie entstehender Irrungen, die Entscheidung oder Beilegung sothanen Streites durch die übrigen Agnaten geschehen und dem zuwider von keinem gehandelt werden solle, wir uns deswegen obligat finden, an den löblichen Herkommen und Gerechtigkeit des Hauses während unserer Vormundschaft kein praejudiz zuziehen zu lassen."

Sie sendeten ihnen das kaiserl. Schreiben abschriftlich, baten aber dienstlich, „daß dem betreffenden Herrn Vetter entweder die nöthige remonstration dahin gethan werde, daß selbiger, denen ob sich habenden Pflichten nach, die Sache an die Agnaten des Hauses bringen, oder wir einem von Kaiserl. Maj. angesonnenem gütlichen compositions-Geschäfte, in dieser so wichtigen und in dem Enthalt derer vorermelten Stamms-pacten einschlagende Sache, zu einem vorschlagendem temperament ohne Vorwissen derer sämmtlichen Herrn Agnaten Uns nicht einlassen, oder Unseren Curanden ohne deren gesammt Einsicht etwas begeben mögen, dieselben einen dero hohen Mittels oder jetztmaligen Herrn Senioren der Familie nach Anleitung obgemelter Recesse zu vermögen und zu ernennen geruhen, welcher Uns darinnen und zum Besten Unserer Curanden und Aufrechterhaltung derer jurium des Hauses, vor Sr. Allerhöchsten Kaiserl. Majestät oder einer hochansehnlichen Commission assistiren möge[1]).

Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd.

Assenheim und Gedern den 24. Nov. 1728.

ganz ergebenster Vetter resp. Bruder, Gevatter und Diener
Friedrich Carl Gr. zu Stolberg.

ganz ergebenste Base, Schwester, Gevatterin und gehorsamste Dienerin
W. C. C. D. L. L. Wittwe."

Man ersieht hieraus, wie sorgfältig damals noch darauf gesehen

---

[1]) Beide mitgetheilte Schreiben befinden sich bei den „Rödelheimensia" im Laubacher Archive.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde, den Rechten des Hauses Nichts zu vergeben, während solche Remonstrationen heut zu Tage, wo noch Hausgesetze existiren, von den Gerichten wenig geachtet oder so interpretirt werden, daß sie überhaupt zu dem sogenannten glücklich überwundenen Standpunkte gelangt sind! — Um so mehr aber müßten die Familien, welche Hausgesetze besitzen, solche möglichst erhalten und so der Zeit anpassen, daß wenigstens Successionsstreitigkeiten immer durch ein Schiedsgericht in der Familie entschieden würden, dessen Urtheil sich dann Jeder, der noch etwas Familiensinn hat, fügen müßte. Natürlich werden Juristen diesen Vorschlag nicht billigen, der, in Ausführung gebracht, ihrer Praxis bedeutenden Abbruch thun würde! — —

Graf Wilhelm Carl Ludwig hatte auch in dem Streite mit den Grafen von Ysenburg und Stolberg wegen des Vorsitzes des Hauses Solms auf den Grafentagen nach langem Streite Recht behalten. Er hatte viel gelernt, nahm sich der Sachen, die er einmal unternommen, eifrig an und war sehr ordentlich und wirthschaftlich. Als Senior nahm er 1763 die Mönchsberg'schen Lehen vom Abt Gallus des kaiserl. Stifts und Klosters Müchelsburg, 1765 die Mainz'schen von Kurfürst Emmerich Joseph, wie auch die Reichslehen von Kaiser Franz I. Er starb am 27. August 1778.

Sein ganzes Streben war darauf gerichtet, ein bedeutendes Vermögen aus dem Fideicommiß für seine Töchter anzusammeln, da er nur einen Sohn hatte, der jung starb. Dies gelang ihm auch vollkommen, indem er seiner Tochter Christiane Wilhelmine Louise, welche 1749 an den Fürsten von Leiningen-Dachsburg verheirathet wurde, ein sehr bedeutendes Vermögen hinterließ.

Seine erste Gemahlin war Maria Magdalena Leopoldine, Gräfin v. Wurmbrand, geb. am 2. Juli 1702, verm. am 3. Oct. 1722, gestorb. am 14. Dec. 1756; die zweite Sophie Wilhelmine Christine, Gräfin zu Wittgenstein-Berleburg, geb. am 28. Dec. 1725, verm. am 10. Mai 1757, gest. am 31. Mai 1760; die dritte Sophie Henriette Albertine, des Grafen Carl zu Solms-Wildenfels Tochter, geb. am 18. October 1739, verm. am 29. August 1763, gest. am 7. März 1822.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf